

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 06.06.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

86.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Warberg	160
87.	Bekanntmachung der Entgeltanpassung der Bauschuttrecyclinganlage der Fa. Terrakomp GmbH	161
88.	Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)	162
89.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Krücken II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Ochsendorf	164
90.	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm	166
91.	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm	169

B. Nichtamtlicher Teil

86.

Bekanntmachung der

1. ÄNDERUNG

der Satzung der Gemeinde Warberg

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 31.01.2002

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 und 51 Abs. 7 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 25.03.2008 folgende 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 11,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in die sie der Rat entsendet hat.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Warberg, den 26. Mai 2008

Gemeinde Warberg

gez. Hubert Friehe
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Angela Schrecken
Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 22 vom 06.06.2008

87. Bekanntmachung der Entgeltanpassung der Bauschuttrecyclinganlage der Fa. Terrakomp GmbH

Ab 01.06.2008 ändert sich das auf der im Auftrag des Landkreises Helmstedt betriebenen Bauschuttrecyclinganlage der Fa. Terrakomp GmbH zu entrichtende Entgelt. Die Anlage befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Tagebaues Alversdorf an der Landesstraße L 640 zwischen Schöningen und Büddenstedt.

Die Anlage ist für die Verwertung von unbelastetem Bauschutt (Steine, Mörtel, Betonaufbruch), unbelastetem Bodenaushub und Straßenaufbruch zugelassen.

Vom o. g. Zeitpunkt an ist für die Anlieferung derartiger Abfälle ein Betrag von

5,30 €/je angefangene Tonne zzgl. MWSt

zu entrichten.

Der vorgenannte Betrag gilt nur für Abfälle, die dem Landkreis Helmstedt angedient werden. Anlieferungen an die Terrakomp GmbH bleiben hiervon unberührt.

Helmstedt, den 26.05.2008

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

88.

Bekanntmachung

der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Königslutter am Elm am 21.02.2008 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 26.05.2008, Az.: 63/61 20/54013-Änd. 39 gem. § 6 des BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich ist der mit dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Plangeltungsbereich betrifft den östlichen Bereich der Ortschaft Ochsendorf mit der Ausweisung als Wohnbaufläche (W).

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 i.V.m. § 215 (1) des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter, den 29.05.2008

Stadt Königslutter
Der Bürgermeister
In Vertretung

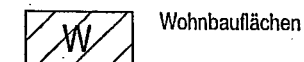
gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

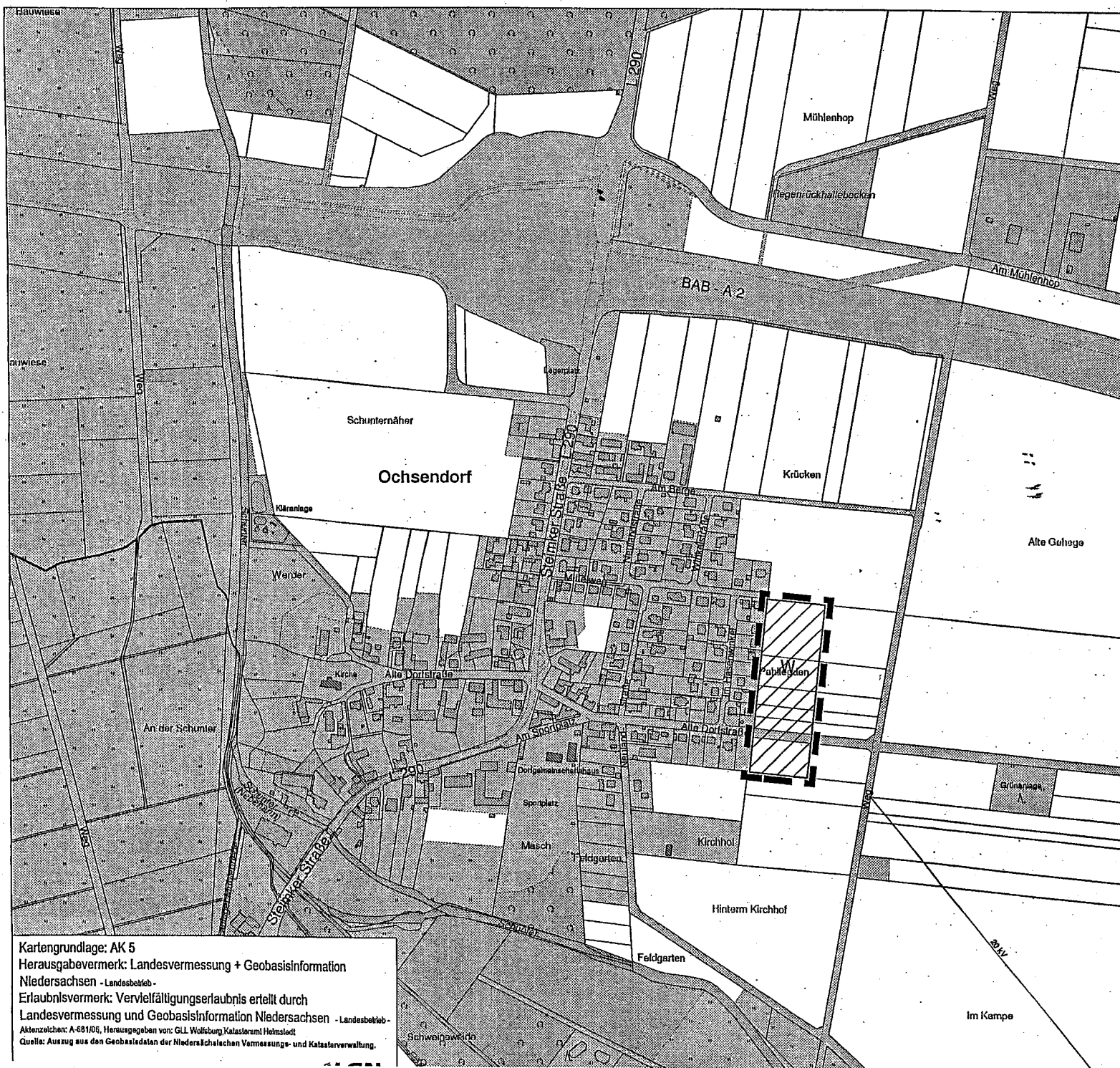
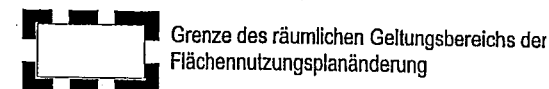
STADT KÖNIGSLUTTER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 39. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

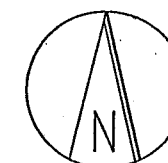
Art der baulichen Nutzung



Sonstige Planzeichen



Kartengrundlage: AK 5
Herausgebervermerk: Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen - Landesbetrieb -
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch
Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - Landesbetrieb -
Aktenzeichen: A-681/06, Herausgegeben von: GLL Wolfsburg/Katasteramt Helmsdorf
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



M 1:5.000
Genehmigungsvorlage

10 OCHSENDORF

89. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan "Krücken II" mit örtlicher Bauvorschrift im
Ortsteil Ochsendorf

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat mit Beschluss vom 21.02.2008 den Bebauungsplan "Krücken II" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Ochsendorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Besuchszeiten im Rathaus der Stadt, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter, den 29.05.2008

Stadt Königslutter
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.



90. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm ist vom Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 24.10.2007 -Az.: 63/61 20/54103-Änd.14 genehmigt worden.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Erläuterungsbericht im **Bau- und Planungsamt der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süpplingen, Zimmer 10**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Änderungsübersicht zu entnehmen.

Auf § 214 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird hingewiesen.

Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 214

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;*
- 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;*
- 3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.*

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Süpplingen, den 16.05.2008

Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

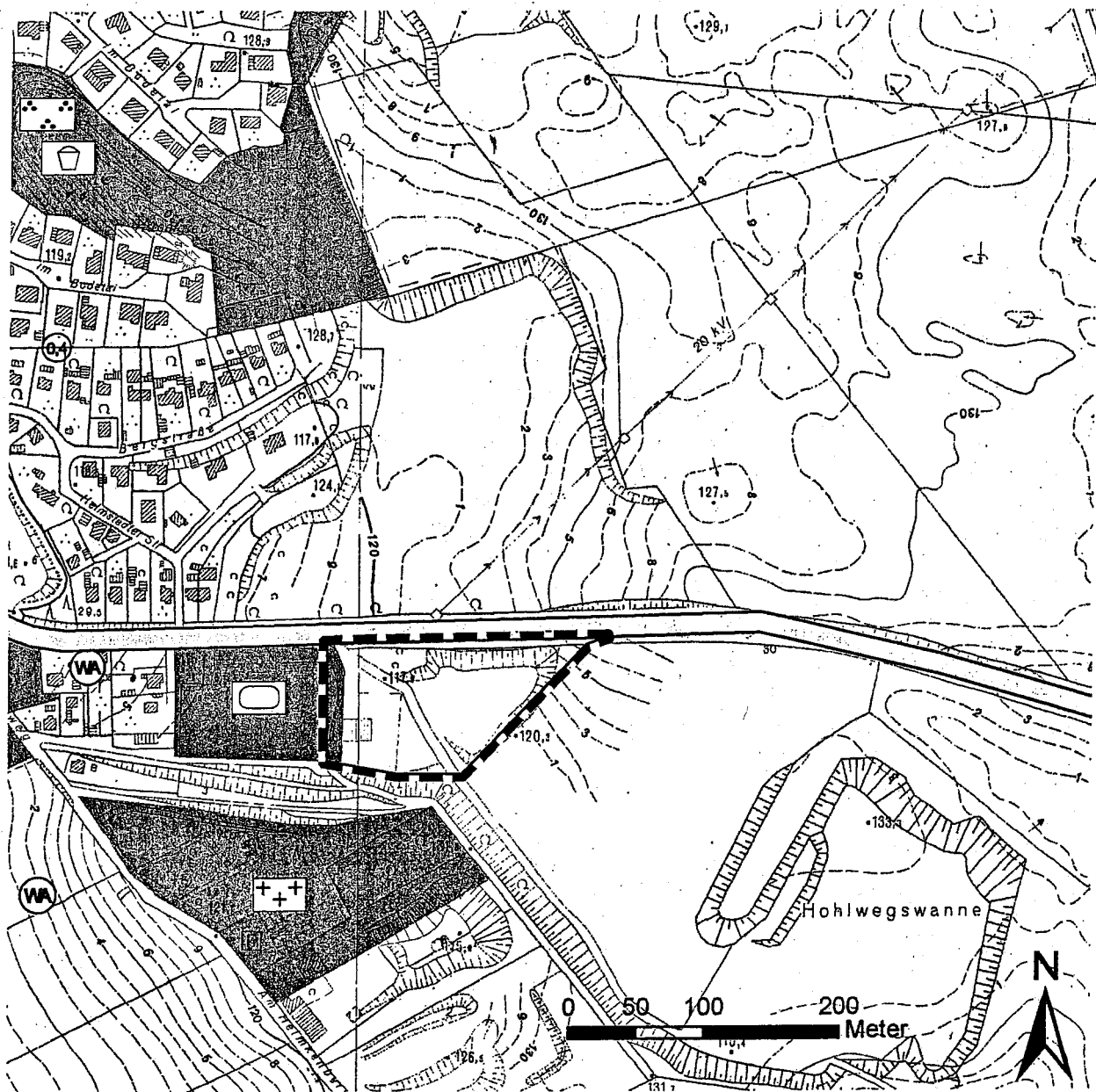
SAMTGEMEINDE NORD-ELM

Landkreis Helmstedt

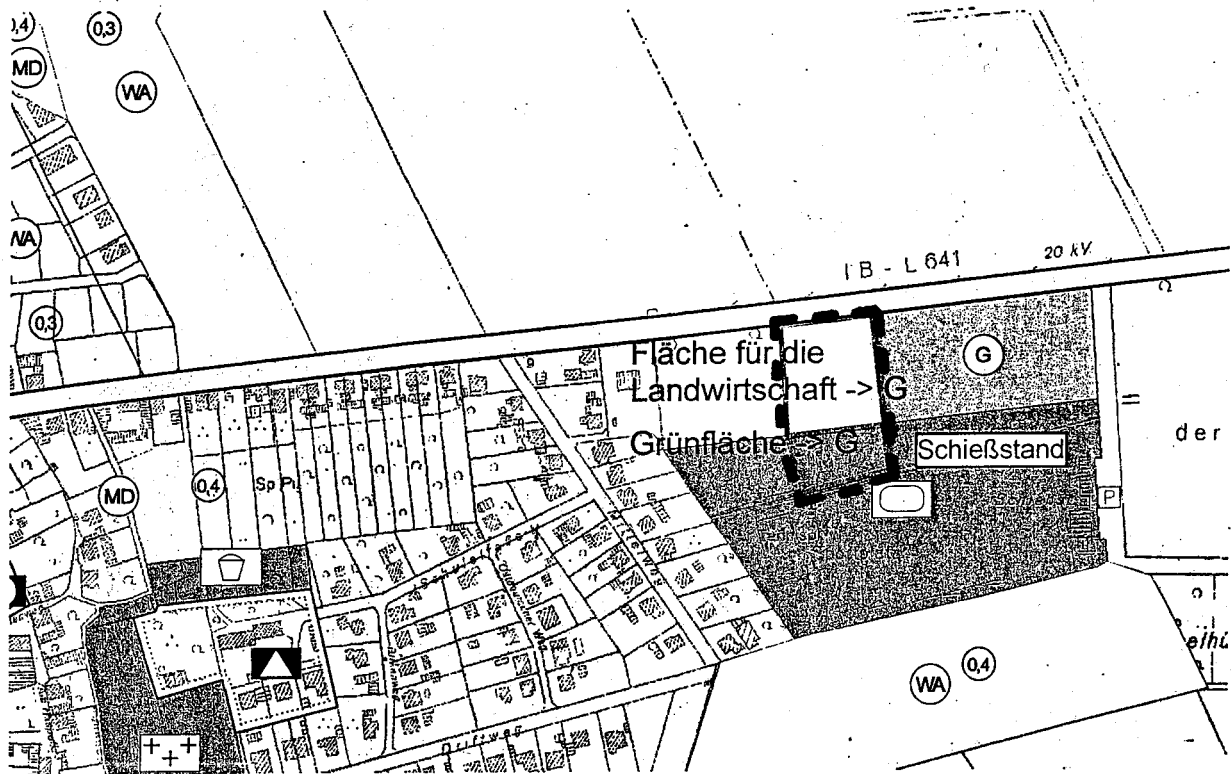
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14. ÄNDERUNG

Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung

Änderungsübersicht



Ortslage Süpplingen, Änderungsbereich 1



Ortslage Warberg, Änderungsbereich 2

Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- 1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- 1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- 1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- 1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- 1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 und (4) BauGB)

- 4.1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- 5.1.1L Autobahnen und autobahnähnliche Straßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- 5.1.2L Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- 5.2.1 Bahnanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

- 6.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

9. Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB)

- 9 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

10. Wasserflächen, Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- 10.1 Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

12. Land- u. Forstwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- 12.1 Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- 12.2 Flächen für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

13. Sonstiges

- Änderungsbereiche der 14. Änderung des Flächennutzungsplans Nord-Elm

91. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm

Die **15. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Samtgemeinde Nord-Elm ist vom Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 24.10.2007 -Az.: 63/61 20/54103-Änd.15 genehmigt worden.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Erläuterungsbericht im **Bau- und Planungsamt der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süplingen, Zimmer 10**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Änderungsübersicht zu entnehmen.

Auf § 214 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird hingewiesen.

Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 214

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;*
- 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;*
- 3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.*

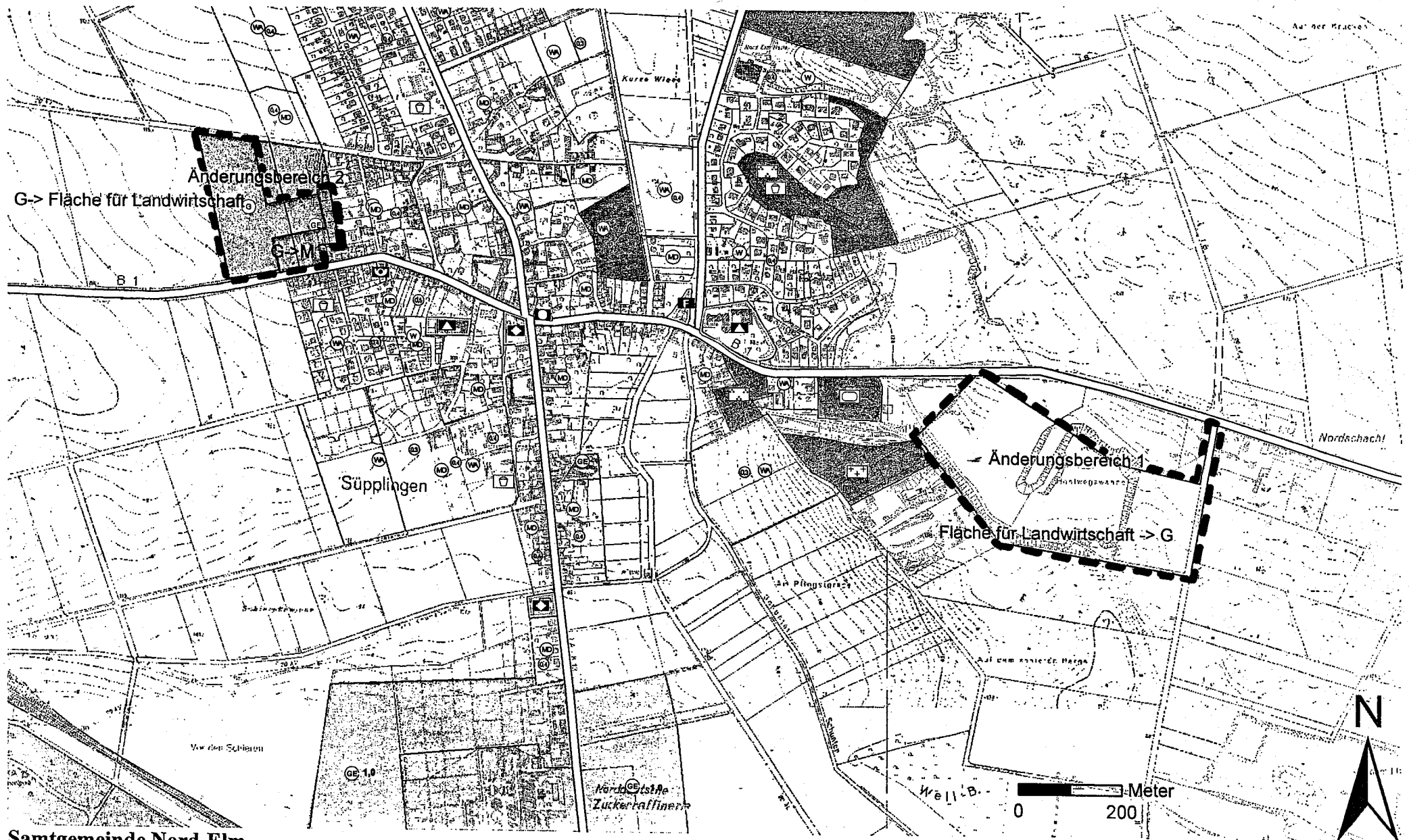
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Süplingen, den 21.05.2008

Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)



Samtgemeinde Nord-Elm
Landkreis Helmstedt
Flächennutzungsplan 15. Änderung
Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung
Übersicht der Änderungsbereiche — — —

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian